

**Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft und für die Förderung von Investitionen in der Binnenfischerei/Aquakultur sowie für innovative Maßnahmen in der Fischerei**

**1 Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor, der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) vom 21. Juni 1999, dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GA) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft und für Investitionen in der Binnenfischerei/Aquakultur sowie für innovative Maßnahmen in der Fischerei.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Verwendungszweck**

Es werden Zuwendungen für die Verbesserung der Be- und Verarbeitung sowie der Vermarktung in der Fischwirtschaft und für Investitionen in der Binnenfischerei/Aquakultur sowie für innovative Maßnahmen in der Binnenfischerei und Fischwirtschaft (Fischerei) gewährt. Damit sollen Art, Menge und Qualität des Angebotes den Markterfordernissen angepasst werden, um eine bessere Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. In der Fischerei/Aquakultur sollen insbesondere neue und umweltverträgliche Produktionsmethoden und damit die Wirtschaftlichkeit verbessert werden.

**3 Gegenstand der Förderung**

3.1. Förderfähig sind die angemessenen Aufwendungen für Investitionen und weitere Maßnahmen in der Verarbeitung und Vermarktung, die zur Verbesserung der Qualität und der Hygiene beitragen. Dazu zählen:

- Neu- und Ausbau von Gebäuden und Anlagen einschließlich sämtlicher technischer Einrichtungen, die der Fischverarbeitung und -vermarktung dienen und der Ankauf der dafür erforderlichen Grundstücke. Der Ankauf erforderlicher Grundstücke kann nur aus Mitteln der GA und den zur Komplementärfinanzierung notwendigen Landesmitteln bezuschusst werden.
- Innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen, insbesondere Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen
  - zum Einsatz umweltfreundlicher Be- und Verarbeitungsmethoden,
  - zur Verbesserung der Produktqualität,

- zur Sicherung der jeweils gültigen Hygieneanforderungen,

- Errichtung oder Umbau von Anlagen zur Haltung lebender Speisefische,
- Computertechnik und dazugehörige Software, soweit sie zum unmittelbaren Produktions- bzw. Vermarktungsprozess gehören und
- die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

3.2 Förderfähig sind in der Binnenfischerei/Aquakultur die angemessenen Aufwendungen für die Errichtung von Anlagen zur Aufzucht oder Haltung von Fischen und anderen Wasserorganismen mittels Techniken, die auf Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus ausgerichtet sind. Die betreffenden Pflanzen oder Tiere bleiben während der gesamten Aufzucht bis zur Ernte bzw. zum Fang Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

Dazu zählen:

- Rationalisierung der Produktionsabläufe, Steigerung der Effizienz, Verbesserung von Hygiene, Tiergesundheit, Wasserqualität und Sauerstoffverfügbarkeit in Wasserkreisläufen sowie der Umweltverträglichkeit (Klärung der Abwässer).
- Modernisierung bestehender Anlagen (ohne Erhöhung der Produktionskapazitäten).
- Erhöhung der Aquakulturkapazitäten (neue Produktionseinheiten und/oder Erweiterung bestehender Einheiten zur

- Produktion von Arten, die bisher kaum oder nicht produziert wurden;
- Satzfishproduktion für die Fischmast und die Angelfischerei sowie zur Wiedereinbürgerung gefährdeter oder ausgestorbener Arten.

3.3 Förderfähig sind Studien, Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben zur Einführung innovativer Techniken für die Fischerei (Binnenfischerei/Aquakultur) und Fischwirtschaft.

Dazu zählen:

- Maßnahmen zur Erhöhung von Produktivität und Wirtschaftlichkeit,
- Vorhaben, die außerdem zur Reduzierung negativer Umweltwirkungen führen,
- Studien, Praxistests und Bewirtschaftungsmodelle in der Binnenfischerei,
- "Domestikation" weiterer Arten, innovative Aufzucht- oder Haltungsanlagen, Erprobung neuer Verfahren oder Produktionsmethoden in der Aquakultur,
- Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Fischverarbeitung und Vermarktung (z. B. Verarbeitung von Weißfischen).

3.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf

- einem anderen Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die zu anderen Zwecken als für die menschliche Ernährung genutzt und verarbeitet werden sollen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um die Behandlung, Verarbeitung und Vermarktung von Abfällen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge; die Beschaffung von Vertriebsfahrzeugen wird aus FIAF- und komplementären Landesmitteln bezuschusst,
- Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen; Eigenleistungen werden als zuwendungsfähige Ausgaben nur bei Maßnahmen nach Ziffer 3.2 berücksichtigt.
- Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.
- Investitionen auf Einzelhandelsstufe.

#### 4 Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen, die Fischerei (Binnenfischerei/Aquakultur) und/oder Fischwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben sowie bestehende oder neu zu gründende Unternehmen der Fischerei (Binnenfischerei/Aquakultur), Fischwirtschaft (Fischverarbeitung und -vermarktung) - außer Einzelhandelsunternehmen und -geschäfte - mit Sitz in Thüringen.

#### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
  - 5.1.1 die Investitionen nicht nach anderen Richtlinien des Bundes oder des Landes gefördert werden,
  - 5.1.2 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan für die Förderung von Be-, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Fischerei und Fischereiwirtschaft in Thüringen einordnet,
  - 5.1.3 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.
 

Ab einer Investitionssumme von 0,5 Mio. € ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person zu erbringen.
  - 5.1.4 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5.1.5 die Unternehmen der Fischwirtschaft mindestens fünf Jahre 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bis 10 % und zwei Jahre Vertragsbindung zulassen.

5.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung, beziehungsweise
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

#### 6 Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Projektförderung

6.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

6.2.1 Im Falle der Förderung nach Ziffer 3.1 können bis 30 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gezahlt werden. Werden Investitionen zusätzlich aus dem "FIAF" (EU-Mittel) gefördert, darf die Höhe des Gesamtzuschusses 35 vom Hundert nicht übersteigen.

6.2.2 Bei Förderung nach den Ziffern 3.2 können bis 30 vom Hundert aus dem "FIAF" gezahlt werden. Der Anteil aus der Co-Finanzierung (Landesmittel) muss mindestens 5 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Der Gesamtzuschuss darf 45 vom Hundert nicht übersteigen.

Bei Förderung nach Ziffer 3.3 können 50 bis 70 vom Hundert aus den FIAF gezahlt werden, wenn der Anteil aus Landesmitteln mindestens 25 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben beträgt.

6.3 Form der Zuwendung

nicht rückzahlbarer Zuschuss

6.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind nur die durch Unternehmerrechnungen nachgewiesenen Ausgaben ohne Mehrwertsteuer, es sei denn, sie wird tatsächlich und endgültig vom Zuwendungsempfänger getragen.

Eigenanteile können als Kredite/Darlehen sowie als unbare und/oder bare Leistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden. Voraussetzung ist, dass diese Eigenleistungen bei der Antragstellung genau beschrieben sind und im Finanzierungsplan die einzelnen Maßnahmen als Eigenleistung ausgewiesen werden. Grundlage für die Festsetzung für die Höhe der Eigenleistungsbeträge sind vergleichbare Kalkulationen. Der Betrag ist im Verwendungsnachweis darzustellen.

#### 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Es werden nur Betriebe oder Betriebsteile gefördert, soweit für die zu fördernden Investitionen die notwendigen behördlichen Genehmigungen (Baugenehmigung,

- positiv beschiedene Bauvoranfrage, wasserrechtliche Erlaubnis usw.) bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 7.2 Im Einzelfall kann der vorzeitige Beginn von Investitionen zugelassen werden. Vor dem Maßnahmebeginn ist in diesem Falle ein formloser schriftlicher Antrag zu stellen. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann vom Antragsteller kein Rechtsanspruch auf Zuschusszahlung abgeleitet werden.
- 7.3 Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu erklären, dass die Einhaltung seiner Verpflichtungen sowie seiner Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können und dass er oder sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Gebäude bezeichnen, es in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen wird.
- 7.4 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über, muss der Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen verweigert.

## 8 Verfahren

- 8.1 Antragsverfahren
- Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist formgebunden bei dem Thüringer Forstamt Oberhof, Sachgebiet Förderung (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.
- 8.2 Bewilligungsverfahren
- 8.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Forstamt Oberhof, Sachgebiet Förderung, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 27, 98559 Oberhof.
- 8.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer von der Bewilligungsbehörde festzusetzenden Priorität vorgenommen werden. Grundlage der Entscheidung ist der Regionalentwicklungsplan und der Sektorplan "neue Bundesländer 2000 bis 2006" sowie weitere aktuelle Förderprogramme der EU, des Bundes und des Freistaats Thüringen.
- 8.3 Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Originalbelege und des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde. Zahlungen von Teilbeträgen können nach Investitionsfortschritt und nach Vorlage von entsprechenden Zwischenverwendungsnachweisen erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege oder notariell beglaubigte Kopien beizufügen.
- 8.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist formgebunden (Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid ausgereicht) zu führen und spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 8.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung

der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 LHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 8.5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. § 264 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

- 8.5.3 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut VO (EG) Nr. 1260/1999 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

## 9 In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 26.03.2001 in Kraft und wird auf die Dauer des laufenden operationellen Programms bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Damit treten die Förderrichtlinien "Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in der Fischproduktion (Aquakultur)" vom 11. September 1996 und "Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft" vom 19. September 1996 außer Kraft.

Dr. Volker Sklenar  
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt